

Zeitschrift: Animato
Herausgeber: Verband Musikschulen Schweiz
Band: 18 (1994)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Animato

Pf. 9539

Februar 1994

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Auflage: 12 637 Expl., weitere Angaben Seite 2

94/1

Chef-Redaktion/Insertannahme: Richard Hafner, Sprungstrasse 3a, 6314 Unterägeri, Tel. 042/72 41 96, Fax 042/72 58 75
Rédaction romande: François Joliat, La Clavière, 1268 Begnins, Tél. et Téléfax 022/366 38 75

Für ein JA zum Kulturförderungsartikel

Der 12. Juni 1994 wird zum Schicksalstag für die Kultur

Am 12. Juni 1994 entscheidet das Schweizer Volk über die Aufnahme eines Kulturförderungsartikels in die Bundesverfassung (BV). Die Förderung der Kultur war und ist seit je eine Aufgabe des Staates, doch basiert diese Förderung bis heute vor allem auf altem Gewohnheitsrecht. Was dies letzten Endes bedeutet, wird gerade in der jetzigen Zeit sehr deutlich, in welcher der Staat sparen muss und jeder Budgetposten, welcher nicht über eindeutige «Rechtsgrundlagen» verfügt, oft rücksichtslos zusammengestrichen wird.

In unserer Bundesverfassung finden sich z.B. mehrere längere Artikel, welche sich ausschliesslich mit der Herstellung und dem Ausschank von gebrannten Wassern beschäftigen. Aber abgesehen von den wenigen Zeilen über die Schulen und über die Filmförderung enthält die BV keinen allgemeinen Artikel, der ausdrücklich der Förderung der Kultur gilt. Doch schon lange erfüllt der Bund wichtige kulturelle Aufgaben, und ohne seine bisherigen Kulturfördernden Aktivitäten wäre wahrscheinlich unsere Identität gefährdeter als wir es uns denken können. Mit dem geplanten Kulturförderungsartikel wird das deutliche Zeichen gesetzt, dass Kultur ein Grundwert unserer demokratischen Gesellschaft ist.

Was würde ein Scheitern bedeuten?

Ein Ja zum Kulturförderungsartikel wird kurzfristig keine höhere finanzielle Unterstützung der Kultur bewirken, wird aber das bisher Erreichte einigermaßen sichern. Auch die Musikschulen werden vom Kulturförderungsartikel direkt kaum gross profitieren können.

Aber stellen Sie sich vor, was geschähe, wenn Volk und Stände am 12. Juni nein sagen würden. Nach dieser Abstimmung wird sich die Haltung zur Kulturförderung in jedem Fall grundsätzlich verändern und es bleibt nichts so, wie es einmal war. Im Gegensatz zur bisherigen gewohnheitsrechtlichen und allgemein akzeptierten stillschweigenden Förderung müsste ein ausdrückliches Nein geradezu als Ablehnung der Kulturförderung interpretiert werden. - Was das für unser Land gerade in der heutigen, historisch bedeutsamen Umbruchzeit heisst, das zu erraten, braucht nicht viel Phantasie.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es handelt sich nicht um einen Kulturartikel, sondern lediglich um einen allgemein gehaltenen «Kann»-Artikel zur Förderung der Kultur. Selten findet eine Vorlage bei den eidgenössischen Parlamentariern eine so grosse Zustimmung. Es gibt nur sehr wenige Gegner - und die halten sich (noch) diskret zurück. Trotzdem besteht aber die Gefahr, dass bei einer Konzentration der politischen Diskussion auf die beiden anderen Abstimmungsvorlagen («Blauhelmvorlage» und Neuregelung der Einbürgerung) die Kulturförderungs-Vorlage in den Hintergrund gedrängt werden könnte. Deshalb ist es ausserordentlich wichtig, dass die kulturellen Akteure rechtzeitig die Initiative ergreifen. Es geht nicht in erster Linie darum, die fadenscheinigen, rhetorischen Argumente der Gegner zu entkräften oder gar die ewigen «Neinsager» - bei jeder Abstimmung ist mit einem festen Anteil von rund 7 bis 10 Prozent Neinstimmen zu rechnen - zu überzeugen. Es

geht vor allem darum, dass wir unser mögliches Wählerpotential mobilisieren können. Es geht aber auch um die Gleichgültigkeit - vor allem um jene in unseren eigenen Reihen.

Alle Musikschulen sind aufgerufen

Da keine grossen finanziellen Mittel für eine eindrückliche Werbekampagne zur Verfügung stehen, müssen die Befürworter andere Wege wählen. Für den VMS steht es ausser Frage, dass sich die Musikschulen massgeblich für ein JA einsetzen müssen. Neben der internen Information und Meinungsbildung in den Lehrerkollegien können gezielte öffentliche Aktionen mit vielfältigen musikalischen Darbietungen den Weg zu den Herzen der Leute öffnen und die Bevölkerung, jung und alt, für das Anliegen sensibilisieren.

Deshalb sollten sich die Musikschulen im ganzen Land an den vor allem in der Zeit zwischen dem 25. April und dem 1. Mai 1994 vorgesehenen Promotionsaktionen beteiligen. Helfen wir mit, die Kultur vorübergehend einmal zum Tagesthema werden zu lassen. Geben wir Einblick in unser Schaffen. Kultur bedeutet nicht nur Kunst, Malerei, Literatur, Musik in allen Sparten, Volksmusik und klassische Musik etc., Kultur bedeutet immer auch ein Stück Identität und öffnet den Menschen zur Gemeinschaft. Machen wir dies deutlich, werden wir stets überall für unser Anliegen: an unseren Vortragsübungen und Konzerten, beim Spielen in Altersheimen, Spitälern, auf Plätzen und Strassen, bei Gastspielen an Vereinsanlässen. Kultur wird im Volk vielfach gleichgesetzt mit elitärer Kunst. Zeigen wir, dass Kultur mehr ist, nämlich etwas Unentbehrliches und Förderungswürdiges. Diese Cause dürfen wir nicht verpassen!

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK Hafner



BIBLIOTHEQUE NATIONALE SUISSE
BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZZERA
BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZRA

rechnen. Dass Musiker regelmässig üben müssen, scheint hier nicht berücksichtigt zu werden.

Sind alle für den Bezug von Arbeitslosengeld gestellten Bedingungen erfüllt, so werden 70 bis 80 Prozent des versicherten Lohnes an den Bezüger ausbezahlt, und zwar während einer Zeit, die sich danach richtet, wie lange der Betroffene Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet hat.

Zur Zumutbarkeit einer zugewiesenen neuen Arbeit wurde folgendes gesagt: Der Arbeitslose unterliegt der Schuldmindesterhaltungspflicht, d.h., er muss alles in seiner Macht Stehende dazu beitragen, dass der verursachte Schaden so gering wie möglich bleibt. Konkret bedeutet dies, dass der Arbeitslose auch eine neue Tätigkeit annehmen muss, die ausserhalb seines angestammten Berufsfeldes liegt. Bis zu zwei Stunden Arbeitsweg sind dabei zumutbar; der Lohn darf nicht diskriminierend, also deutlich unterhalb der Orts- und Branchenüblichkeit liegen. Ist der Lohn tiefer als es der Beitrag der Arbeitslosenkasse wäre, bezahlt diese 80 Prozent der Differenz.

Alles in allem verbrachten Gäste und Vorstand der VSM einen sehr informativen, angenehmen Abend, wenn einem auch viele erschreckende Tatsachen zur Kenntnis gebracht wurden. Max Flückiger äusserte abschliessend noch einige Worte über die Arbeit der solothurnischen Kommission zur künftigen Gestaltung kommunaler Musikschulen, die er präsidiert. Er berichtete, dass man versuche, in einer neuen Regelung wenigstens ein Mindestansatz für die jeweiligen Besoldungseinstufungen der Musiklehrkräfte festzulegen.

Der persönlich ist dabei vor allem aufgefallen, dass Max Flückiger immer wieder davon sprach, dass der Kanton Solothurn Empfehlungen an die Gemeinden abgebe und das Handeln gegen seine Vorschriften mit Streichung der Subventionen ahnden könne. Ich hatte den Eindruck, der Kanton behalte zwar auf dem Papier die Oberhand über das Musikschulwesen, lasse aber den Gemeinden bei der konkreten Ausgestaltung des Musikschulwesens so ziemlich freie Hand.

Franziska Bur

19. Mitgliederversammlung des VMS

26. März 1994, 10.15 - 16.00 h, Biel
Aula des Gymnasiums Biel

- Geschäfte gemäss Statuten
- Vorstandswahlen
- Statutenrevision
- Mitgliedschaftsrichtlinien

11.45 h Vortrag von Esther Herrmann «Über die Problematik des Gruppenunterrichts»

14.00 h Vortrag von David Streiff, Direktor des Bundesamtes für Kultur

Die Mitglieder und die kantonalen Delegierten erhalten die detaillierten Unterlagen zu allen Geschäften auf dem Korrespondenzweg. Pro Musikschule sind zwei Vertreter stimmberechtigt.

3. VMS-Konferenz der kantonalen Delegierten

Am Samstag, 15. Januar 1994, trafen sich die Delegierten der Kantone AG, BE, BS, BL, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, ZG, ZH sowie aus FL in Zürich zur 3. Konferenz. Entschuldigten liessen sich AR, NE und GE. Die Konferenzteilnehmer besprachen insbesondere die vom VMS-Vorstand ausgearbeitete Statutenrevision, welche der kommenden VMS-Mitgliederversammlung vorgelegt werden wird. Während die neuformulierten «Richtlinien über die Mitgliedschaft im Verband Musikschulen Schweiz» und der dazugehörige «Strukturplan» einhellige Zustimmung fanden, wurde der Entwurf für ein neues Informationsdokument «9.1 Die Musiklehrkraft (Rechtsfragen)» nach längerer Diskussion aufgrund der zur Zeit sehr unterschiedlichen Interessenlagen in den verschiedenen Kantonen und möglicher Missverständnisse in seiner Gesamtheit zurückgewiesen.

Weitere Gesprächsthemen waren: Einzelheiten und Erläuterungen zu den gegenwärtigen Erhebungen für den neuen Berichtsbogen (schweizerische Musikschulstatistik) sowie mögliche Aktionen der Musikschulen für ein JA zum Kulturförderungsartikel in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994. Verschiedene Delegierte informierten zudem über einzelne Aktivitäten der kantonalen Vereinigungen und über Probleme in den Kantonen.

Es zeigte sich wiederum, dass die neue vom VMS initiierte Konferenz sowohl von den Delegierten als auch vom VMS-Vorstand als hilfreiches Gesprächsforum sehr geschätzt wird. - Als nächste Konferenzdaten wurden der 17. September 1994 und der 14. Januar 1995 bestimmt.

RH

In dieser Nummer

Aktuelle Berichte und Meldungen	2,3,7,12,17
Aus dem VMS	2
Carte blanche: seitenverkehrt?	3
Zum Auftrag des Musikschullehrers	5
Von Klang und Bewegung zu Bildern	7
Die Visionen von damals	8
Neue Bücher/Noten	10, 11
10 Jahre VAM	12
Neue Formen im Musikunterricht	13
Instrumentalunterricht und kreatives Verhalten	14
Zum Wirken von Mario Schwarz in Wittbach	14
Der «neue» Emonts setzt sich wieder Masstäbe	17
Musikschulen stellen sich vor: Rapperswil	18
Inserate Kurse/Veranstaltungen	4, 6, 16
Stellenanzeigen	16, 19

A lire en français

...voir les pages	2, 3, 8, 9
Carte blanche: La tête à l'envers	3
Bach et Bruehl III: la réconciliation	8
Hch. Neuhaus: l'art d'enseigner aujourd'hui	9

Arbeitsrechtliche Probleme von Musiklehrern

Vortragsabend der Vereinigung Solothurnischer Musikschulen VSM zum Thema Arbeitsrecht und Anstellung von Musiklehrkräften vom 26. Januar 1994 im Hotel de la Couronne in Solothurn.

Die Erläuterungen zum Thema Arbeitsrecht und Anstellung von Musiklehrkräften durch die beiden kompetenten Referenten, Dr. Max Flückiger, Jurist und Präsident der Arbeitsgruppe zur künftigen Gestaltung kommunaler Musikschulen, und Kurt Rohrbach, Vorsteher der Arbeitslosenkasse, fanden eine interessierte und dankbare Zuhörerschaft von Musiklehrkräften und Gemeindevertretern. Beide Referenten gingen sehr differenziert auf die Probleme der Anstellung von Musiklehrkräften sowie auf die äusserst komplizierte Situation eines arbeitslosen Musiklehrers ein.

Zur Anstellung von Musikschullehrern

Grundsätzlich, so erklärte Max Flückiger, sind die Gemeinden, Kreisschulen oder Zweckverbände frei in der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses mit ihren Musiklehrkräften. Eine Anstellung kann auf öffentlich-rechtlicher oder auf privatrechtlicher Basis erfolgen. Besonders in letzter Zeit scheinen die Gemeinden die grosse Freiheit der privatrechtlichen Anstellung entdeckt zu haben. Der Kanton Solothurn empfiehlt zwar, die Musiklehrkräfte öffentlich-rechtlich anzustellen und die privatrechtliche Anstellung nur in Einzelfällen zu verwirklichen, jedoch greift er nicht ein, wenn sich die Gemeinden nicht daran halten. Wenn gewisse Vorschriften nicht eingehalten werden, kann der Kanton einer Gemeinde die Subventionen streichen. Im weiteren, so wurden die Zuhörer von Max Flückiger aufgeklärt, sind in der vom Kanton Solothurn in der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 28. Oktober 1977 herausgegebenen Lohnnachtsatzabelle nur die Höchstgrenzen der zulässigen Löhne, nicht aber Limiten nach un-

ten festgelegt. Eine Gemeinde darf also nicht mehr als den höchstzulässigen Ansatz bezahlen, nicht einmal wenn sie für diesen Zusatz auf Subventionen verzichtet, hingegen darf sie ohne weiteres einem «M1» eingestuftem Lehrer einen «M2-Lohn» oder irgend einen dazwischen angelegten Ansatz ausbezahlen!

Auch bezüglich der Garantie eines bestimmten Pensums können sich die Musiklehrer niemals sicher fühlen: Fällt ein Schüler während des Semesters weg, kann eine Lohnreduktion erfolgen. Zudem werden die Musiklehrkräfte meist nur für die Dauer eines Jahres angestellt und können danach problemlos aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden.

Probleme im Falle von Arbeitslosigkeit

Nach diesen informativen und klar verständlichen Erklärungen von Max Flückiger sah man bereits einige besorgte Gesichter in der Zuhörerschaft. Doch es war noch nicht aller Schrecken Ende; auch die Regelungen der Arbeitslosenkasse sind für Musiklehrer höchst problematisch:

Wird nur eine Lohnkürzung vorgenommen, wobei die Arbeitszeit aber gleich bleibt, so ist dies vom Musiklehrer in Kauf zu nehmen. Verliert eine Musiklehrkraft die Anstellung, so muss sie vermittlungsfähig sein, d.h. sie muss pro Woche zwei ganze Tage, vier halbe Tage oder einen ganzen und zwei halbe Tage durch den Arbeitsverlust ohne Beschäftigung und daher für eine neue Arbeit freigegeben sein, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Wer schon immer nur Teilzeitarbeitender war, und dies trifft für die meisten Musiklehrer zu, darf diejenige Zeit, während der er vorher schon ohne Beschäftigung war, nicht mit-